BUND Kreisgruppe Warendorf
c/o Dipl.-Ing. Annette Brandenfels
Zur Landesbahn 2
D 48324 Sendenhorst-Albersloh

Stadt Warendorf

48231 Warendorf

Sendenhorst-Albersloh, den 05.10.2022

Bebauungsplan-Entwurf 1.02 „Sondergebiet für Reiterei westlich der Dr.-Rau-Allee“, Stadt Warendorf

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Zeichen des Landesbüros der Naturschutzverbände nicht vergeben

Sehr geehrter Herr Reppenhorst, sehr geehrte Frau Schembecker ,

im Namen und mit Vollmacht des BUND Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e. V., des NABU Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Warendorf nehme ich im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:

1) Zulässigkeit der Waldumwandlung gemäß übergeordneten Planungen

Im Begründungstext fehlt die Auseinandersetzung mit den Zielen der Landesplanung gemäß Landesentwicklungsplan NRW. Auf der zur Anlage des Reitplatzes vorgesehenen Fläche ist im Regionalplan „Wald“ dargestellt. Hierfür gelten die Ziele der Landesplanung, Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme.

Zu diesem Ziel wird u. a. ausgeführt, dass *„erst reife Waldökosysteme, insbesondere in Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz, in vollem Umfang erfüllen können und Ersatzaufforstungen … deren verloren gegangenen Funktionen nur bedingt ausgleichen können.*
Aus diesem Grund dürfen regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für andere Nutzungen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein bedarf nachgewiesen ist (und) dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist … Eine angestrebte Nutzung darf nicht innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Waldbereichs realisiert werden, wenn für den mit der Planung oder der

Maßnahme verfolgten Zweck außerhalb von Waldbereichen eine zumutbare Alternative besteht.
Der Begriff der zumutbaren Alternative setzt voraus, dass der Mehraufwand in einem vertretbaren Verhältnis zur konkreten Beeinträchtigung des Waldes steht. Das Vorhandensein einer zumutbaren Alternative schließt die Inanspruchnahme von Waldbereichen aus. Unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit kommen auch solche alternativen Planungen und Maßnahmen in Betracht, die den damit angestrebten Zweck in zeitlicher, räumlicher und funktionell-sachlicher Hinsicht nur mit Abstrichen am Zweckerfüllungsgrad erfüllen.
Eine Alternative außerhalb von Waldbereichen kann deshalb auch zumutbar sein, wenn sie mit höheren Kosten, z. B. für den Grunderwerb und für die Erschließung, oder einem höheren Aufwand aufgrund geänderter Betriebsabläufe verbunden ist.

Unter dem Aspekt der oben zitierten Anforderungen an die Zumutbarkeit von Alternativen kann dem Ergebnis der Abwägung in der Begründung, Kap.3.4, „dass in Abwägung aller Argumente die Inanspruchnahme als erforderlich und vertretbar einzustufen ist“ nicht gefolgt werden.

Die Begründung, eine Erweiterung des Plangebiets in Richtung Norden sei nicht möglich, da a) keine Flächenverfügbarkeit in diese Richtung gegeben sei und b) die sich aus dem Verlauf des Ortsteinbaches ergebende Teilung der Plangebietsflächen insbesondere die internen Betriebsverläufe beeinträchtigen werde, **reicht lt. den Erläuterungen zu Ziel 7.3-1 ausdrücklich nicht aus, um die Inanspruchnahme von Wald- und Landschafts-schutzgebietsflächen genehmigungsfähig zu machen.**

Weitere Funktionen des Waldes stehen der geplanten Umwandlung in eine Reitanlage entgegen. Unter Ziel 7.3-1 wird formuliert: „*Wald ist wegen ... seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung, zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern (vgl. § 1 Bundeswaldgesetz).*

Die Funktion der dauerhaften Leistungsfähigkeit ist durch die Lage in der Biotopverbundfläche „Waldgebiete in der Velsener Mark und am Rande der Emsaue“ gegeben. Hierzu gibt das LANUV an:
„Schutzziel: Erhaltung der Waldgebiete mit teilweise offenen Binnendünen und naturnahen Kleingewässern als Refugiallebensraum für viele, z.T. gefährdete Tier- und Pflanzenarten
Entwicklungsziel: Optimierung des Gebietes durch Entwicklung zusammenhängender, naturnaher Laubwälder durch Umwandlung der Nadelforste in bodenständige Gehölzbestände und durch naturnahe Waldbewirtschaftung.“

Zudem liegt der Waldbereich im Westen gemäß dem Landschaftsplan „Warendorf-Milte“ (Stand: Juli 2004) innerhalb des ca. 304 ha großen Landschaftsschutzgebietes „Lange Wand / Kooks Heide“ (LSG-4013-0003). Hier ist das Schutzziel „Erhaltung und teilweise Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts“ zu beachten.

Es sollte daher statt einer Erweiterung von Reitanlagen im Gegenteil der Rückbau der bestehenden Anlagen innerhalb der Waldgebiete erfolgen!

Die Funktion des Waldes für die Erholung der Bevölkerung ist durch die Einstufung als Erholungswald der Stufe II in der Waldfunktionskarte dokumentiert. Eines der Schutzziele des o. g. LSG benennt ausdrücklich die „*besondere Bedeutung des Gebiets für die Erholung, insbesondere im stadtnahen Bereich*“. Dies ist angesichts der intensiven

Erschließung durch Wege und Pfade und der direkten Anbindung an Wohngebiete nachvollziehbar. Lt. Umweltbericht handelt es sich um einen Waldbereich, der in besonderem Maße der Feierabendnutzung und Reiterei dient.

2) Zulässigkeit der Waldumwandlung aufgrund von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II

Die Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II kam lt. Umweltbericht für den Star, den Kammmolch und die Artengruppe der Fledermäuse zu dem Ergebnis, dass Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, um artenschutzrechtliche Konflikte ausschließen zu können.
Die vorgeschlagenen Vermeidungs- bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind auf die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzungen oder Tötungen der planungsrelevanten Arten bzw. auf die Habitatangebote in Form von Nistkästen zur Populationserhaltung beschränkt. Zur Erhaltung der Winterhabitate des Kammmolchs und damit dessen Populationserhaltung sind keine Angaben zu finden.

Angesichts des reichen und vielfältigen Brutvogelbestandes, der Bedeutung als Nahrungshabitat für weitere Arten, des Besatzes mit fünf Amphibienarten und des Quartierspotenzials von dreizehn Bäumen für Fledermäuse ist es bei dem ständig fortschreitenden Populationsrückgang aller – auch der sog. Allerweltsarten – seitens der Stadt Warendorf angebracht, die Habitatfunktionen des Waldes zu fördern, statt die Arten mit gesetzlich zulässigen Mitteln aus der Fläche zu verdrängen.

Die Stadt Warendorf sollte das Verfahren zur Erstellung des Bebauungsplanes zur Umsetzung des Masterplanes des DOKR im Sinne einer Genehmigungsfähigkeit nur dann weiterführen, wenn eine Alternative zur Erstellung des Reitplatzes außerhalb der Waldflächen in Verbindung mit einer Neufassung des Geltungsbereichs des B-Planes vorliegt / erarbeitet wird.

Es entspricht wegen der hohen Bedeutung von Waldbereichen für den Klima-, Boden-, Arten- und Biotopschutz nicht mehr dem erforderlichen zukunftsgerichteten Handeln, diese zu beseitigen. Grundsätzlich dürften Regionalität und Dezentralisierung, verbunden mit der Vermeidung und Verminderung von motorisiertem Transport und Individualverkehr auch für die Konzeption von Leistungszentren für eine Organisation wie das DOKR relevant sein oder dringlich werden.

3) Eingriffs- Ausgleichsbilanz
Soweit sich aus den Änderungen im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 1.02/ 1. Ausgleichsverpflichtungen ergeben, sollten diese auf der ca. 3,55 ha großen, im Eigentum des DOKR e.V. befindlichen Fläche in Sassenberg durchgeführt werden. Zu bevorzugen ist eine Maßnahme zur Erreichung des guten ökologischen Potenzials gem. WRRL für den Speckengraben.

Im übrigen ist eine natürliche Wiederbewaldung dieser Fläche aufgrund des derzeitigen Zustandes gemäß Luftbild, Geoportal Kreis Warendorf, Aufruf am 05.10 2022, einer erneuten Aufforstung vorzuziehen. Die ablesbaren unterschiedlichen Biotopentwicklungsstadien gehen mit einer höheren Zahl an Biotopen und größeren Randeffekten einher, als eine Flächenaufforstung.

Mit freundlichen Grüßen
Annette Brandenfels
BUND Kreisgruppe Warendorf

Durchschrift an:
- Landesbüro der Naturschutzverbände
- NABU Kreisverband Warendorf